

# Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Political and Social Studies mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

Vom 18. Juni 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2008-18](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-18)),  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. April 2009  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2008-40](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-40)),  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. August 2009  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-73](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-73))  
und in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2010  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2010-16](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-16))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Masterstudiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Master-Studiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

*Der Bachelor-Studiengang Political and Social Studies bereitet auf den Einsatz in vielfältigen Arbeitsbereichen vor. Er ist als ein multifunktionaler Studiengang zu sehen, der wissenschaftliche Grundqualifikationen mit analytisch-methodischen Fähigkeiten und Praxiszugang verknüpft.*

*Die Bachelor-Prüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch sie wird der Erwerb eines international vergleichbaren Grades zum Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten bescheinigt, die dazu befähigen, sich in verschiedene politische, gesellschaftliche und insbesondere berufliche Herausforderungen erfolgreich einzubringen.*

*Mögliche Berufsfelder sind beispielsweise die Politikberatung (in verschiedensten Bereichen), Meinungsforschung, Journalismus und viele andere.*

*Die Inhalte des Studiums umfassen:*

*Allgemeine Kompetenzen:*

- Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten
- Kritisches Lesen und Verknüpfung erworbener Grundlagen mit Problemen aus Bereichen der Politik und Soziologie
- Schriftliche Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Sicherer Umgang mit Medien

*Inhaltliche Kompetenzen:*

*Der/die Studierende erwirbt solide Kenntnisse auf unten aufgeführten Teilgebieten der Politikwissenschaften und Soziologie:*

- Politische Theorie
- Vergleichende Politikwissenschaft und Systemlehre
- Internationale Beziehungen
- Sicherheits-, Friedens- und Konfliktforschung
- Allgemeine Soziologie
- Sozialstrukturanalyse (als Bereich der Speziellen Soziologie)
- Verschiedene weitere Spezielle Soziologien

*Methodische Kompetenzen:*

- Solide theoretische Kenntnisse der Methoden der empirischen Sozialforschung
- Solide theoretische Kenntnisse der Statistik
- Theoretische und praktische Kenntnisse der Datenerhebung in den Sozialwissenschaften
- Theoretische und praktische Kenntnisse der Datenauswertung in den Sozialwissenschaften (univariate, bivariate und multivariate Verfahren)

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

*Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.*

**Zu § 3 ASPO:  
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

*Zur Aufnahme des Bachelor-Studienganges Political and Social Studies werden gute bis sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache dringend empfohlen. Gute Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache werden ebenfalls empfohlen.*

**Zu § 5 ASPO:  
Studienbeginn**

*Der Studienbeginn ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.*

**Zu § 6 ASPO:  
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

*Für die Anzahl und Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen*

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

Der Bachelor-Studiengang *Political and Social Studies* ist ein Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS-Punkten. Eine Kombination mit anderen Nebenfächern ist nicht vorgesehen. Der Pflichtbereich umfasst 60 ECTS-Punkte. Im Wahlpflichtbereich sind mindestens 90 ECTS-Punkte zu erbringen, im Bereich der allgemeinen und fachspezifischen Schlüsselqualifikationen insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte. Dem Modul der Abschlussarbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

*Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ist der Studienfachbeschreibung in der Anlage zu entnehmen.*

Satz 2:

*Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann weitere Module zulassen. Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden ist hierbei insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten.*

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten

Satz 2:

*Die Module des Wahlpflichtbereiches sind in thematisch orientierten Modulbereichen zusammengefasst. In diesen Modulbereichen ist jeweils eine vorgegebene Zahl von ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei die Studierenden innerhalb der einzelnen Modulbereiche Auswahlmöglichkeiten haben. Die Einzelheiten sind der Studienfachbeschreibung zu entnehmen.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

*Der Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums im Bachelor-Studiengang *Political and Social Studies*. Ein beispielhafter Studienverlaufsplan sowie das jeweils aktuelle Studienangebot werden durch das Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.*

Satz 4:

*Ein beispielhafter Studienverlaufsplan für den Bachelor-Studiengang für das Studienfach *Political and Social Studies* wird durch die Philosophische Fakultät II im Internet bekannt gegeben.*

### **Zu § 7 ASPO: Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

*Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Lehrveranstaltungen können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer und ggf. zusätzlich in französischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.*

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

*Die Anzahl der Teilnahmeplätze in den Lehrveranstaltungen der einzelnen Modulbereiche des Wahlpflichtbereiches ist begrenzt. Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teil-*

*nahmeplätze für vom Institut für Politikwissenschaft und Sozialforschung angebotene Lehrveranstaltungen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen nach folgender Maßgabe:*

*Es werden bis zu drei aufeinander folgende Vergaberunden durchgeführt. Die jeweiligen Bewerbungsfristen werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dies kann auch auf rein elektronischem Wege erfolgen. Das gesamte Vergabeverfahren erfolgt mittels elektronischer Systeme. Das Vergabeverfahren wird jeweils für die Lehrveranstaltungen eines Semesters innerhalb eines Modulbereiches des Wahlpflichtbereiches durchgeführt. Die Vergaberunden 1 und 2 können dabei auch zu einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst werden, in dem die Bewerber bzw. Bewerberinnen den einzelnen Lehrveranstaltungen Prioritäten zuweisen.*

#### *Vergaberunde 1:*

*Um Teilnehmerplätze in den Lehrveranstaltungen eines Modulbereichs können sich jeweils nur Studierende des Fachsemesters, in dem der Studienverlaufsplan das Teilmodul vorsieht, dem die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist, sowie solche des nächst höheren Fachsemesters bewerben.*

*Bewerber bzw. Bewerberinnen können sich jeweils nur für eine einzelne Lehrveranstaltung einer Lehrform (§ 7 ASPO) pro Modulbereich bewerben.*

*Sofern die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der Teilnahmeplätze in einer Lehrveranstaltung übersteigt, erfolgt die Zuteilung der Teilnahmeplätze unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen durch das Los. Bei Lehrveranstaltungen innerhalb eines zweisemestrigen Moduls, die für das jeweilige zweite Semester des Moduls vorgesehen sind, werden die Teilnahmeplätze dabei zunächst an diejenigen Bewerber bzw. Bewerberinnen vergeben, die im vorhergehenden Semester bereits Plätze in den dem jeweiligen ersten Semester des Moduls zugeordneten Lehrveranstaltungen erhalten hatten.*

#### *Vergaberunde 2:*

*Bewerber bzw. Bewerberinnen, die in Vergaberunde 1 keinen Teilnahmeplatz erhalten haben, können sich um noch offene Plätze in Lehrveranstaltungen des jeweiligen Modulbereiches bewerben. Dies gilt auch für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die zwar in Runde 1 einen Platz erhalten haben, diesen aber spätestens bis zum Beginn der Vergaberunde 2 wieder freigeben.*

*Bewerber bzw. Bewerberinnen können sich jeweils nur für eine einzelne Lehrveranstaltung einer Lehrform (§ 7 ASPO) pro Modulbereich bewerben.*

*Sofern die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der Teilnahmeplätze in einer Lehrveranstaltung übersteigt, erfolgt die Zuteilung der Teilnahmeplätze unter den Bewerbern bzw. Bewerberinnen durch das Los. Bei Lehrveranstaltungen innerhalb eines zweisemestrigen Moduls, die für das jeweilige zweite Semester des Moduls vorgesehen sind, werden die Teilnahmeplätze zunächst an diejenigen Bewerber bzw. Bewerberinnen vergeben, die im vorhergehenden Semester bereits Plätze in den dem jeweiligen ersten Semester des Moduls zugeordneten Lehrveranstaltungen erhalten hatten.*

*Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die nach Abschluss des Losverfahrens in der Lehrveranstaltung, für die sie sich beworben hatten, keinen Teilnahmeplatz erhalten haben, wird einer der noch verfügbaren Plätze in den übrigen Lehrveranstaltungen der jeweiligen Lehrform des Modulbereiches zugewiesen. Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass nach Abschluss der Vergaberunde 2 jeder Bewerber bzw. jede Bewerberin aus Vergaberunde 1 oder 2 einen Teilnahmeplatz erhalten hat.*

#### *Vergaberunde 3:*

*Um Teilnahmeplätze von Lehrveranstaltungen eines Modulbereiches, die nach Abschluss der Vergaberunde 2 noch verfügbar sind, können sich auch Studierende aus höheren als den in Vergaberunde 1 genannten Fachsemestern bewerben.*

*Daneben erhalten Bewerber bzw. Bewerberinnen aus Vergaberunde 1 bzw. 2 die Möglichkeit, Teilnahmeplätze untereinander auszutauschen bzw. den ihnen bislang zustehenden Teilnahmeplatz durch einen freien oder frei werdenden Platz zu ersetzen.*

*Bewerber bzw. Bewerberinnen können grundsätzlich jeweils nur einen einzelnen Teilnahmeplatz pro Lehrform in einem Modulbereich erhalten.*

*Sofern die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der noch verfügbaren Teilnahmeplätze in einer Lehrveranstaltung übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze nach der Reihenfolge der Bewerbung.*

#### **Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für bestandene Teilmodule und somit auch für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen geregelt.*

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

*Abweichend von den Regelungen der ASPO können die für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen ECTS-Punkte nicht nur aus Modulen des Pflichtbereiches, sondern auch im Rahmen der folgenden Module erbracht werden:*

*Fachspezifische Schlüsselqualifikationen:*

- 10-M-STAS Statistik für Studierende der Sozialwissenschaften oder
- 09-STAT-SW Statistik für Sozialwissenschaftler

#### **Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 6: ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

*Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung von einem bzw. mehreren Fachsemester/n vorgenommen. Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.*

**Zu § 17 ASPO:  
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

*Die Form, die Dauer und der Umfang von Prüfungen sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt. Abweichend hiervon kann auf Antrag bei Programmstudierenden (vor allem ERASMUS), deren Muttersprache nicht deutsch ist, eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung im Umfang von jeweils ca. 20-25 Minuten ersetzt werden. Der Antrag ist formlos an den/die Modulverantwortliche/n zu richten.*

Satz 6:

*Teilmodulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer und ggf. zusätzlich in französischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.*

**Zu § 18 ASPO:  
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

*Mündliche Prüfungen finden in Form von Einzelprüfungen statt.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.*

**Zu § 19 ASPO:  
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen geregelt.*

**Zu § 20 ASPO:  
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten,  
Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,  
sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

*Im Bachelor-Studiengang *Political and Social Studies* sind folgende studiengangspezifische Prüfungen vorgesehen:*

- *Anfertigung eines wissenschaftlichen Posters: Das wissenschaftliche Poster umfasst dieselben Inhalte wie eine schriftlich anzufertigende Hausarbeit, jedoch in gekürzter, anschaulicher Form gemäß den allgemeinen wissenschaftlichen Standards.*
- *Forschungsbericht: Im Forschungsbericht sind Ablauf und Ergebnisse von Forschungsarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß den allgemeinen wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren.*
- *Rezension: Rezensionen sind Prüfungsarbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er im Stande ist, wissenschaftliche Literatur im fachspezifischen Zusammenhang kritisch einzuordnen.*

- *Protokoll: In einem Protokoll zeigt der Prüfling, dass er die zu Grunde liegende Lehrveranstaltung reflektierend aufarbeiten und in einer den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechenden Form wiedergeben kann.*
- *Essay: Der Essay ist eine schriftliche Hausarbeit von geringerem Umfang*

**Zu § 21 ASPO:  
Abschlussarbeit: Bachelor- / Master-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

*Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.*

## Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

### Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

*Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sofern Modul- bzw. Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten bestanden wurden.*

*Dabei sind*

- *60 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich erfolgreich zu absolvieren, zudem*
- *90 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich (davon jeweils mindestens 5 bzw. 10 ECTS-Punkte aus verschiedenen Modulbereichen nach Maßgabe der Studienfachbeschreibung),*
- *20 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen (je 10 ECTS-Punkte im Rahmen der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sowie der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen) sowie die*
- *Abschlussarbeit (Thesis) mit 10 ECTS-Punkten.*

*Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen. Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit "ausreichend" oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird.*

*Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 Abs. 5 der ASPO bestanden sein.*

### **Anlage 1:** Studienfachbeschreibung

*Der Text dieser Anlage steht unter [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2010-16](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-16) zur Verfügung*

### **Anlage 2:** Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

*Der Text dieser Anlage steht unter [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2010-16](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-16) zur Verfügung*

## § 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

---

*Die Satzung tritt in der Fassung der zuletzt genannten Änderungssatzung am 1. Oktober 2009 in Kraft.  
Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.*